

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Harxheim**  
**vom 2. Dezember 1992**  
**vom 03. Mai 2000**

---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensätze gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.1992 werden durch die in der Anlage dieser Satzung beigefügte Gebührenaufstellung ersetzt.

§ 2

Diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Harxheim vom 02. Dezember 1992“ vom 29. September 1997 außer Kraft.

Harxheim, den .....

Ortsgemeinde Harxheim

(Knüpper-Heger)  
Ortsbürgermeisterin

Anlage

**1. Reihengräber**

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 1.100,-- DM

**2. Wahlgräber**

Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre beträgt die Gebühr

- a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen) 1.100,-- DM
- b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen) 2.200,-- DM
- c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen 3.300,-- DM
- d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen 4.400,-- DM

2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

- a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung 44,-- DM
- b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung 88,-- DM
- c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung 132,-- DM
- d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung 176,-- DM

2.2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

**3. Urnengräber**

- a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte 550,-- DM
- b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde 275,-- DM

**4. Benutzung der Leichenhalle**

- a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle 450,-- DM
- b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt 450,-- DM

**5. Fundamentstreifen**

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

**6. Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.